

## Hausordnung

Alterswohnungen, Aettenbühl 3, 5643 Sins

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

### 1. Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Rollatoren, Rollstühle, Kinderwagen, Motor- und Fahrräder sowie nicht gebrauchsfähige Rollatoren, Rollstühle dürfen nicht in gemeinschaftlich benutzten Räumen abgestellt werden.

Teppiche, Türvorlagen, Flaumer und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden.

Ferner ist zu unterlassen:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen und vor dem Haus.
- Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren. Das Aufstellen von Gegenständen auf den Balkonen, welche höher als die Brüstung sind.
- Das Grillieren auf den Freiflächen der Überbauung und auf den Balkonen, ausser an den durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Feuerstellen oder Plätzen.

### 2. Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr darf nicht geduscht werden. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen usw.) dürfen nur werktags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benutzen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio- und Fernsehapparate oder Plattenspieler nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

### 3. Trockenraum

Der Trockenautomat darf von 7.00Uhr bis 21.00 Uhr benützt werden. Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benützung dieser Einrichtung sind in der Regel durch einen entsprechenden Benützungsplan festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für den Apparat sind genau zu befolgen. Der Trockenraum und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt dem nachfolgenden Mieter zu übergeben.

An Sonntagen ist das Waschen zu unterlassen.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf keine Wäsche im Freien aufgehängt werden.

### 4. Haustüre

Die Haustüre ist ab 21.00 Uhr von jedem Benutzer abzuschliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen ins Freie führenden Türen.

### 5. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benützen.

### 6. Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Heizung nicht ganz abgestellt werden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

### 7. Grünflächen, Kinderspielplatz

Für die Benützung der Grünflächen und des Dementengartens sind die Weisungen der Verwaltung und des Hauswartes zu befolgen. Das Fussballspielen auf nicht dafür gekennzeichneten Grünflächen ist untersagt.

### 8. Haustiere

Das Halten eines Haustieres (Katze oder Hund) muss von der Verwaltung schriftlich bewilligt werden. Dies gilt nicht für Kleintiere in Käfighaltung.

Die Haustiere dürfen nicht unbeaufsichtigt auf den Logias, im Treppenhaus oder allen anderen öffentlichen Räumen herumlaufen.

Es dürfen keine Katzen- oder Hundetüren eingebaut werden.

Die Grünflächen und der Garten des Zentrums Aettenbühl sind keine Haustier-Versäuberungsanlage. Entsprechende Vorkehrungen sind vom Mieter resp. Besucher der Anlagen zu treffen. Das freie Herumlaufen von Haustieren in der Gartenanlage ist nicht erlaubt.

### 9. Schlussbestimmung

Der Stiftungsrat Aettenbühl genehmigt diese Hausordnung am 11. Dezember 2010 und setzt sie auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Stiftungsrates:

Der Präsident:                      Der Aktuar:

Ady Bütler

Paul Villiger